



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.94 RRB 1956/3926**

Titel                       **Strassen.**

Datum                     13.12.1956

P.                         1823–1824

[p. 1823] Mit Zuschrift vom 1. November 1956 unterbreitete der Gemeinderat Winkel der Baudirektion das Projekt für den Ausbau und die Verbreiterung der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, zwischen Niederrüti (HVS. B) und dem östlichen Dorfausgang von Oberrüti. Er ersuchte gleichzeitig um Zusicherung eines ordentlichen Staatsbeitrages sowie um Uebernahme der Bauleitungskosten im Sinne von § 8, Absätze 3 und 4, des Strassengesetzes. Die Gemeindeversammlung vom 14. September 1956 stimmte der Vorlage zu und bewilligte hiezu einen Kredit von Fr. 232 000. Der Bezirksrat Bülach genehmigte das Projekt am 20. November 1956 in Anwendung von § 6, Absatz b, des Strassengesetzes.

A. Die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4 bildet einerseits die Verbindung zwischen den an ihr gelegenen Weilern Nieder- und Oberrüti zur Hauptverkehrsstrasse B und andererseits eine solche in östlicher Richtung nach dem Dorf Lufingen. Der Zustand der noch chaussierten Strasse ist schlecht, ihre Breite für den Verkehr ungenügend. Auch treten bei lang anhaltenden Regenfällen wegen des starken Gefälles und der schlechten Entwässerung jeweils starke Schwemmschäden auf, die zu hohen Unterhaltskosten führen. Auch leiden Anwohner wie auch das anstossende Kulturland wegen des stetig zunehmenden Motorfahrzeugverkehrs an erheblicher Staubplage. Der Gemeinderat Winkel beabsichtigt nun, diese Mängel durch den Ausbau der Strasse im Teilstück Nieder- bis Oberrüti zu beheben. Er Hess hiezu das vorliegende Projekt ausarbeiten. Hiefür gab der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2366 vom 19. Juli 1956 seine Zustimmung.

Das durch das technische Büro Tr. Scheifele, Zürich, ausgearbeitete Projekt sieht die heute für Strassen II. Kl. übliche Ausbauart vor. Die Ausbaustrecke misst ca. 1151 m und die Fahrbahnbreite beträgt 5,5 m. // [p. 1824]

Der für die Ermittlung des Staatsbeitrages bereinigte Kostenvoranschlag weist ca. Fr. 232 000 Bruttobaukosten auf. Die für den Staatsbeitrag anrechenbaren Nettobaukosten des Strassenbaues betragen ca. Fr. 191 300. In Anwendung von § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes und § 14 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vorn 16. April 1896 sowie des anrechenbaren Gesamtsteueransatzes von 253,9% im Jahrdritt 1953/55 kann der Gemeinde Winkel ein ordentlicher Staatsbeitrag von 50% der beitragsberechtigten Nettobaukosten von ca. Fr. 191 300 oder ca. Fr. 95 650 zu Lasten des Titels 3015.932 des Voranschlages in Aussicht gestellt werden.

Da das Personal des Tiefbauamtes gegenwärtig mit anderweitigen Bauaufgaben vollauf beschäftigt ist, kann der Gemeinderat Winkel ermächtigt werden, die Bauleitung des Strassenbaues dem Projektverfasser, Technisches Büro Tr. Scheifele, Zürich, zu übertragen.



Der Gemeinde Winkel können die Bauleitungskosten von ca. Fr. 8125 für den Strassenausbau zu Lasten von Titel 3015.746 des Voranschlages zugesichert werden. Unter Vorbehalt der Projektgenehmigung wurden die Tiefbau- und Belagsarbeiten im Oktober 1956 zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben. Hierauf sind 16 Offerten eingegangen, wovon fünf Teilofferten sind. Die Summen der sämtliche Arbeiten umfassenden Offerten liegen zwischen Fr. 184 067.30 und Fr. 207 544. Der Gemeinderat Winkel hat in seiner Sitzung vom 3. November 1956 die Durchführung der Bauarbeiten an die im 1. Rang mit einer Offertsumme von Fr. 184 067.30 stehende Strassenbaufirma Dättwyler, Schneider, Hüppi, in Kloten, übertragen. Dieser Vergebung kann zugestimmt werden.

B. Gemäss einem noch zu genehmigenden generellen Kanalisationsprojekt ist in Niederrüti im Teilstück Profil 219.0 bis 367.0 der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4 die Erstellung einer Kanalisation vorgesehen. Hiefür hat die Gemeinde Winkel vor Inangriffnahme der Strassenbauarbeiten in diesem Teilstück ein separates Kanalisationsdetailprojekt vorzulegen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen. Die im vorliegenden Projekt eingetragene Kanalisation fällt für eine Genehmigung ausser Betracht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Gemeinde Winkel für den Ausbau und die Verbreiterung der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, zwischen Niederrüti (HVS. B) und dem östlichen Dorfausgang Oberrüti, wird genehmigt. Der Gemeinde Winkel wird in Anwendung von § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes an die beitragsberechtigten Nettobaukosten von ca. Fr. 191 300 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 50% der beitragsberechtigten Nettobaukosten zu Lasten des Titels 3015.932 des Voranschlages zugesichert.

II. Der Gemeinderat Winkel wird ermächtigt, die Bauleitungsarbeiten dem technischen Büro Tr. Scheifele, Zürich, zu übertragen.

Die Bauleitungskosten im Betrage von ca. Fr. 8125 können der Gemeinde zur vollen Rückerstattung zugesichert werden (Titel 3015.746 des Voranschlages).

III. Der vom Gemeinderat Winkel am 3. November 1956 vorgenommenen Arbeitsvergebung für die in Dispositiv I genannten Strassenbauarbeiten, einschliesslich derjenigen für die Kanalisation, an die Firma Dättwyler, Schneider, Hüppi, in Kloten, im Offertbetrage von Fr. 184 067.20, wird unter Vorbehalt von Dispositiv VIII zugestimmt.

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, die in Dispositiv I und II genannten Kostenrückvergütungen nach Vorlage der gemeinde- und bezirksrätlich genehmigten Bauabrechnung und der Ausführungspläne sowie des Abnahmeprotokolles nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Kredite festzusetzen und auszurichten.

V. Das Bauvorhaben unterliegt den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Bauarbeiten darf erst auf Grund einer von der Gemeinde bei der Volkswirtschaftsdirektion eingeholten Bewilligung begonnen werden.

VI. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den erforderlichen Landerwerb durchzuführen, allfällige Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschliessen.

VII. Der Gemeinderat Winkel wird eingeladen:



- a) Im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 9. Dezember 1939 über die Baupflicht und Kostenverteilung bei erstmaliger Erstellung von Belägen Mehrwertsbeiträge von den Anstössern einzufordern. Der Staat behält sich vor, solche bei der Festsetzung und Ausrichtung des in Dispositiv I genannten Staatsbeitrages auf alle Fälle in Abzug zu bringen;
- b) längs der in Dispositiv I genannten Ausbaustrecke Baulinien festzusetzen und diese bis zur Bauabrechnungsvorlage dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen,
- c) in der Bauabrechnung die Kosten gemäss Dispositive I und VIII separat auszuscheiden;
- d) den Beginn der Bauarbeiten der Baudirektion (Kreisingenieur I) mitzuteilen;
- e) gemäss § 5, Absatz 2, der Verordnung über das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektion von Strassen II. Kl. vom 2. Dezember 1893 die Bauverträge für die Tiefbau- und Belagsarbeiten der unter Dispositiv I genannten Strasse der Baudirektion vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Mit den Strassenbauarbeiten im Teilstück Profil 219.0 - 367.0 des vorliegenden Projektes darf erst mit der Erstellung einer auf Grund eines genehmigten Detailprojektes auszuführenden Kanalisation begonnen werden.

IX. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel, den Bezirksrat Bülach, die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.04.2017]*